

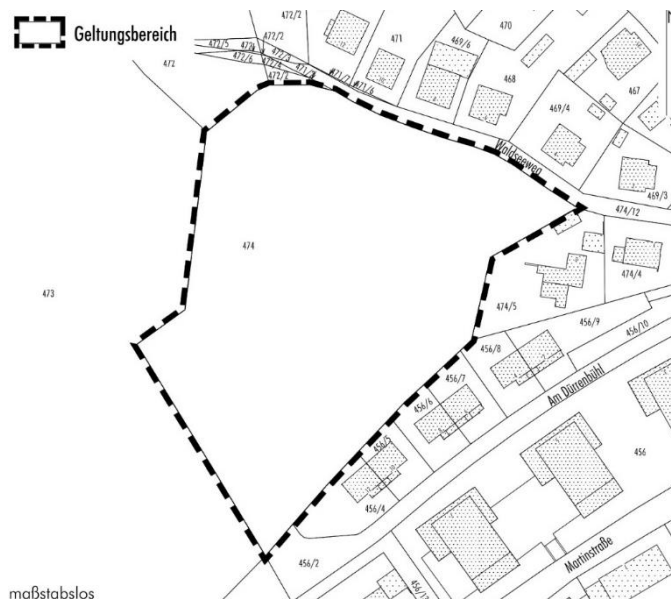


B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Dürrenbühl Teil 2“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Lindenberg i. Allgäu hat am 21.07.2024 den Bebauungsplan „Am Dürrenbühl Teil 2“ für das nördlich der Straße Am Dürrenbühl und süd-westlich der Straße Waldseeweg als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die externe Ausgleichsfläche befindet sich im Nordosten von Lindenberg i. Allgäu (Flst.-Nr. 1493, Gem. Lindenberg i. Allgäu), zwischen der Straße "Am Schachen" und dem ehemaligen Feriendorf "Nadenberg", auf einem Teilstück einer zeitweise beweideten Grünlandfläche.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Am Dürrenbühl Teil 2“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Lindenberg i. Allgäu, Stadtplatz 1, im 3. Obergeschoss in Zimmer 3.33 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und am Mittwoch zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der der Homepage

der Stadt Lindenberg i. Allgäu (<http://www.lindenberg.de>) unter der Rubrik Bauen & Umwelt / rechtsverbindliche Bauleitpläne eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lindenberg i. Allgäu geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die dauerhaft auf der Homepage der Stadt Lindenberg i. Allgäu (<http://www.lindenberg.de>) unter der Rubrik **Bauen & Umwelt / Bekanntmachungen nach BauGB / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Lindenberg, 18.09.2024
STADT LINDENBERG IM ALLGÄU

gez.

Eric Ballerstedt
Erster Bürgermeister